

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für den Geschäftsverkehr zwischen Geiger Cytec Systems AG (nachfolgend Lieferant genannt) und dem Besteller gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Angebote sind unverbindlich und auf 3 Monate befristet. Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten als angenommen.
- 1.2 Unsere Preise verstehen sich freibleibend, netto, exkl. MWSt., ab Werk, in Schweizerfranken. Alle Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung, Fracht, Porto, Zölle, Gebühren etc. werden gesondert berechnet.
- 1.3 Auf der Auftragsbestätigung nicht erwähnte Leistungen (Montage, Reisespesen u.ä.) werden zusätzlich berechnet.
- 1.4 Für alle seine Zeichnungen, Entwürfe etc. behält sich der Lieferant das alleinige Eigentums-/Urheberrecht vor.
- 1.5 Die technischen Angaben in den Massblättern, Offerten, Prospekten, Zeichnungen, Fotos usw. sind nicht bindend.
- 1.6 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Unterbleiben derartige Mitteilungen des Bestellers oder können diese wegen Verspätung nicht mehr berücksichtigt werden, so entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zahlbar. Davon abweichende Zahlungsbedingungen, wie z.B. Teilzahlungen, werden auf der Auftragsbestätigung spezifisch erwähnt. Bei Zahlung mit Wechseln (nur ausnahmsweise) oder Checks trägt der Besteller alle Diskont- und Inkassospesen. Die Zahlung mit Wechsel oder Check gilt erst nach Einlösung und im Umfang der erfolgten Auszahlung bzw. Gutschrift als erfolgt.
- 2.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung etc. aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.
- 2.3 Wenn die Anzahlung oder andere zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.
- 2.4 Ist der Besteller mit einer Zahlung im Rückstand, oder muss der Lieferant ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant befugt, die Ware auf Kosten des Bestellers per Nachnahme zu versenden oder die weitere Vertragsausführung auszusetzen bis er genügende Sicherheiten erhalten hat.
- 2.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er, unabhängig von einer Mahnung, vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 12% zu entrichten. Der Lieferant behält sich Anpassungen des Verzugszinses vor.
- 2.6 Wird der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferanten, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dgl. gemäss dem anwendbaren Landesrecht vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

3. Lieferfristen

- 3.1 Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich. Sie beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, wenn die bei Bestellung fällige Zahlungen/Sicherheiten geleistet sowie alle nötigen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware versandbereit ist. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2 Die nachfolgenden Gründe entbinden den Lieferanten von der Einhaltung jeglicher Lieferfristen:
 - 3.2.1 Wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.
 - 3.2.2 Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (z.B. aufgrund höherer Gewalt), ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.
 - 3.2.3 Wenn der Besteller oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 3.3 Bei Lieferverzug hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz. Kann die Ware wegen Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht versandt werden, wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.



4. Lieferbedingungen

- 4.1 Ist auf der Bestellung keine bestimmte Beförderungsart angegeben, wird sie der Wahl des Lieferanten überlassen.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, spätestens bei Übergabe der Ware an den Spediteur. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung unverzüglich schriftlich dem letzten Frachtführer zu melden, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.
- 4.3 Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 4.4 Die Versicherung gegen Transportschäden erfolgt durch den Lieferanten auf Rechnung des Bestellers. Verzichtet der Besteller unter vorgängiger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Lieferanten auf die Transportversicherung, tut er dies auf eigenes Risiko.
- 4.5 Rücksendungen sind nur nach Vereinbarung zulässig und erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

5. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 5.1 Die Gewährleistung für Geräte beträgt 12 Monate, bei Ersatzteilen 6 Monate (Reparaturen ohne Garantie). Sie beginnt ab Versand des Liefergegenstandes durch den Lieferanten.
- 5.2 Der Besteller hat den Liefergegenstand sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällig festgestellte Mängel spätestens innert 8 Tagen nach Empfang schriftlich dem Lieferanten zu melden. Später auftretende Mängel sind dem Lieferanten sofort zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge entfällt jede Gewährleistung und Haftung des Lieferanten. Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- 5.3 Die Gewährleistung und Haftung verpflichtet den Lieferanten nur, die fehlerhaften Teile nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Jede weitergehende Forderung (z.B. nach Schadenersatz, Entschädigung bei Produktionsausfall, entgangenen Gewinn) wird abgelehnt.
- 5.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Eingriffe des Kunden oder Dritter in Geräte des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Eine weitergehende Gewährleistung und Haftung wird vom Lieferanten nicht übernommen und ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt zwingendes Gesetzesrecht.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferant ist Schwarzenburg/Schweiz. Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller wahlweise auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen. Es gilt das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht).

7. Dieser deutsche Text gilt als Originaltext.

